



**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Heidekreis**

**Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2018
der Gemeinde Böhme**

Prüfungszeitraum:	06.02. – 16.03.2023 (mit Unterbrechungen)
Prüferin:	Renate Budnowski

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsdurchführung.....	4
1.3	Grundsätzliche Feststellungen.....	5
2	Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
2.1	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
2.2	Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss.....	7
2.3	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs.....	7
3	Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage	8
3.1	Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)	8
3.2	Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO).....	10
3.3	Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO)	11
3.4	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO).....	16
3.5	Aufnahme von Krediten.....	17
3.6	Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und § 56 KomHKVO).....	17
3.7	Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 f. KomHKVO).....	17
4	Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte.....	18
4.1	Allgemeines	18
4.2	Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO).....	18
4.3	Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO).....	18
4.4	Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO)	19
4.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG)	19
4.6	Konten- und Belegprüfung	19
5	Weitere Prüfungsfeststellungen	19
5.1	Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO).....	19
5.2	Vergabe öffentlicher Aufträge.....	20
5.3	Kostenrechnende Einrichtungen	20
6	Schlussbemerkung.....	20

Anlagen

Anlage 1: Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

Anlage 2: Finanzrechnung zum 31.12.2018

Anlage 3: Bilanz zum 31.12.2018

Anlage 4: Entwicklung der Jahresergebnisse 2014 - 2018

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie über die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) <i>-gültig bis 31.12.2016-</i>
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung) <i>-gültig ab 01.01.2017-</i>
MBI.	Ministerialblatt
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TZ	Textziffer

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses bilden die §§ 153 Abs. 3 und 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG. Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss der Gemeinde Böhme für das Haushaltsjahr 2018. Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz und
- einem Anhang.

Die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen (Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) wurden in die Prüfung einbezogen.

Mit Wirkung zum 01.01.2017 ist die KomHKVO vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130 ff.) in Kraft getreten, die die bisherige GemHKVO vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458 ff.) in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft gesetzt hat. Für das Haushaltsjahr 2017 konnten gemäß § 63 Abs. 3 KomHKVO noch die Vorschriften der GemHKVO weiterhin, auch in Teilen, angewendet werden. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2018 war die vollständige Anwendung der KomHKVO verbindlich, soweit nicht für die Jahre 2017 und 2018 eine gemeinsame Haushaltssatzung erlassen wurde. Dieser Ausnahmetatbestand kommt bei der Gemeinde Böhme nicht zum Tragen.

Der wesentliche Inhalt der Prüfung ergibt sich aus § 156 Abs. 1 NKomVG. Danach ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahin gehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

1.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss wurde vom RPA in der Zeit vom 06.02. bis 16.03.2023 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA beschränkte die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine Zahl von Stichproben.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung war so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Die Verwaltungsmitarbeiter haben dem RPA zu allen Fragen bereitwillig Auskunft erteilt. Über die bei der Prüfung festgestellten Mängel wurden die verfügungsberechtigten Stellen

unterrichtet. Feststellungen von geringer Bedeutung sind in den Schlussbericht nicht aufgenommen worden.

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 156 Abs. 3 NKomVG). Der Bericht hierüber enthält grundsätzlich nur Feststellungen, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten.

1.3 Grundsätzliche Feststellungen

Zuletzt wurde der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 17.11.2022. Den Jahresabschluss 2017 hat der Rat der Gemeinde Böhme am 29.11.2022 beschlossen und dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt. Der Beschluss wurde am 12.12.2022 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurden in der Zeit vom 15.12. bis 23.12.2022 öffentlich ausgelegt. Das Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Kommunalaufsicht am 20.12.2022 mitgeteilt.

Im Geld- und Vermögensverkehr sind die gesetzlichen Vorschriften mit den aus dem Bericht ersichtlichen Anmerkungen beachtet worden.

Der Entlastungsvorschlag ist unter Punkt 6 des Schlussberichts enthalten.

2 Haushalts- und Finanzwirtschaft

2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 01.03.2018 beschlossen. Sie enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Vorlage bei der Kommunalaufsicht erfolgte am 08.03.2018. Mit Verfügung vom 16.03.2018 hat die Kommunalaufsicht erklärt, dass die Satzung in Kraft treten kann. Die vorgenannte Satzung wurde am 07.04.2018 ordnungsgemäß verkündet. Der Haushaltsplan wurde in der Zeit vom 09.04. - 17.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser Termin wurde nicht eingehalten.

Das verspätete In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung führte dazu, dass vorübergehend die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG anzuwenden waren. Daher durfte die Gemeinde u. a. nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Mit der Haushaltssatzung wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	985.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	971.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	965.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	916.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	81.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000 €

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

Liquiditätskredite durften bis zum Höchstbetrag von 100.000 € zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden.

Die Steuerhebesätze betragen im Vergleich zu den entsprechenden Durchschnittshebesätzen:

	Gemeinde Böhme 2018 in %	Kreisdurchschnitt 2018 in %	Landesdurchschnitt 2018 in %
Grundsteuer A	450	387,9	385
Grundsteuer B	450	384,2	378
Gewerbsteuer	450	374,8	368

Dem Haushaltsplan waren die nach § 1 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Anlagen beigefügt.

Der Haushalt der Gemeinde Böhme für das Haushaltsjahr 2018 war ausgeglichen. Erwartet wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 13.500 €. Die mittelfristige Ergebnisplanung erwartete für die Jahre 2019 bis 2021 Überschüsse von 72.900 €, 93.200 € und 106.500 €.

Der Finanzhaushalt wies für das Haushaltsjahr 2018 einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 37.800 € aus. Die mittelfristige Finanzplanung wies für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 Finanzmittelüberschüsse unter Berücksichtigung der jährlichen Tilgungsleistungen von 65.700 €, 119.300 € bzw. 131.200 € aus. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren nicht geplant.

Teilhaushalte nach § 4 Abs. 1 KomHKVO wurden im Hinblick auf die Größe der Gemeinde Böhme nicht gebildet. Von der Möglichkeit, nach § 4 Abs. 3 KomHKVO Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit zu erklären (Budget), wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wurde durch Beschluss vom 09.09.2020 für die Gemeinde Böhme auf

150.000,00 € festgesetzt. Danach soll vor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenze muss gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden. Auf diese zu beachtenden Regelungen wird vorsorglich hingewiesen.

Der Stellenplan entsprach in Form und Inhalt den Vorschriften des § 5 KomHKVO. Eine Stellenübersicht mit der Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung war dem Stellenplan beigelegt. Es werden 4 (Teilzeit-) Stellen für TVöD-Beschäftigte und 11 Stellen für die pauschal Beschäftigten ausgewiesen. Die aufgeführten Stellen sind als volle Stellen aufgeführt, obwohl die Beschäftigten nur zeitweise, z. B. als Vertretung oder nur für wenige Stunden im Monat Arbeiten für die Gemeinde verrichten.

2.2 Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

Die Bilanz der Gemeinde Böhme weist zum 31.12.2018 eine Bilanzsumme von 3.167.353,57 € (Vorjahr: 3.000.029,30 €) aus.

Als Nettoposition sind 2.969.322,54 € (Vorjahr 2.775.913,17 €) ausgewiesen; dies entspricht 93,75 % der Bilanzsumme. Das Basis-Reinvermögen beträgt 1.809.165,84 € (Vorjahr: 1.810.552,84 €) und liegt damit bei 57,12 % der Bilanzsumme.

Die Bilanz weist Schulden in Höhe von insgesamt 191.180,04 € (Vorjahr: 217.161,39 €) aus.

Rückstellungen wurden in Höhe von 3.999,28 € (Vorjahr: 5.128,17 €) gebildet

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 weist als ordentliches Ergebnis einen Jahresüberschuss in Höhe von 188.617,44 € und als außerordentliches Ergebnis einen Jahresüberschuss in Höhe von 179,52 € aus.

Die vorgelegte Finanzrechnung weist einen Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 275.754,10 € aus. Am Ende des Haushaltsjahres 2018 wird ein Bestand von 437.230,62 € ausgewiesen.

Die wesentlichen Daten und Ergebnisse des Jahresabschlusses ergeben sich auch aus der **Anlage 4**.

2.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss der Gemeinde Böhme für das Haushaltsjahr 2018 wurde erst zum Jahreswechsel 2022/2023 erstellt. Mit Blick auf die mit dem Landkreis Heidekreis geschlossene Zielvereinbarung zur möglichst schnellen Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses ein Beratungsunternehmen beauftragt. Der Gemeindedirektor hat am 23.01.2023 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die Vorgabe in § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde nicht eingehalten und deutlich überschritten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss entsprechend den Formvorschriften aufgestellt worden ist. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde nach einer stichprobenhaften Prüfung weitgehend eingehalten. Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan erstellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 NKomVG und die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen haben vollständig zur Prüfung vorgelegen.

Die Gemeinde Böhme hat von der Möglichkeit der Inventurvereinfachung des § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO Gebrauch gemacht und auf eine körperliche Bestandsaufnahme der in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und ihrer Schulden und Rückstellungen verzichtet und eine Buchinventur durchgeführt.

Die Buchungen wurden in zeitlicher und sachlicher Ordnung vorgenommen. Für die Anlagenbuchhaltung wird ein Nebenbuch geführt.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht dargestellt.

Die im Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Beträge wurden vollständig und richtig in die Eröffnungsbilanz 2018 übertragen.

3 Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

3.1 Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)

In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie wird in Staffelform aufgestellt und ist entsprechend § 52 KomHKVO zu gliedern.

Die Ergebnisrechnung 2018 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem ordentlichen Ergebnis von 188.617,44 € und einem außerordentlichen Ergebnis von 179,52 € ab. Für das Haushaltjahr 2018 ergibt sich damit ein Jahresüberschuss in Höhe von 188.796,96 €. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2018 war ein Jahresergebnis von 13.500,00 € erwartet worden. Somit stellt sich das erzielte Jahresergebnis wesentlich verbessert dar.

Die in der Ergebnisrechnung gebuchten Auflösungserträge aus Sonderposten (Zeile 3) in Höhe von 33.241,07 € entsprechen den Ausweisungen im Jahresanlagennachweis. Auch die gebuchten Abschreibungen (Zeile 16) in Höhe von 69.180,22 € entsprechen den Ausweisungen im Anlagennachweis von 65.879,28 € und den sonstigen Abschreibungen auf Forderungen von 3.300,94 €.

3.1.1 Plan-Ist-Vergleich

Der Plan-Ist-Vergleich nach § 54 KomHKVO ist in der Ergebnisrechnung dargestellt. Die Abweichungen bei den einzelnen Arten der Erträge und Aufwendungen ergeben sich aus der **Anlage 1** zu diesem Bericht.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Ergebnisrechnung (Anlage 11) neu gefasst und erweitert. Danach sind in der Ergebnisrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge und -aufwendungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Gemeinde Böhme hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt. Eine Einbeziehung der weiteren Ermächtigungen erfolgt daher berichtsseitig noch nicht.

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Böhme für das Haushaltsjahr 2018 weist folgende Werte aus:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+)/ weniger (-)
	Euro		
Summe ordentliche Erträge	1.076.798,80	985.000,00	91.798,80
Summe ordentliche Aufwendungen	888.181,36	971.500,00	-83.318,64
ordentliches Ergebnis	188.617,44	13.500,00	175.117,44
außerordentliche Erträge	179,52	0,00	179,52
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
außerordentliches Ergebnis	179,52	0,00	179,52
Jahresergebnis	188.796,96	13.500,00	175.296,96

Insgesamt stellen sich die ordentlichen Erträge mit 1.076.798,80 € um 91.798,80 € gegenüber dem Haushaltsansatz höher dar. Mehrerträge wurden insbesondere bei der Gewerbesteuer (94.684,69 €) und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (11.596,00 €) erzielt. Die veranschlagten Erträge aus „Kostenerstattungen, Kostenumlage von privaten Unternehmen“ in Höhe von 40.000,00 € wurden nicht erzielt. Die Planungsvorhaben „Rethemer Fähre“ wurden in 2018 nicht umgesetzt.

Die ordentlichen Aufwendungen liegen mit 888.181,36 € um 83.318,64 € unter dem Haushaltsansatz. Ursächlich hierfür sind insbesondere erheblich geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von insgesamt 85.589,76 €. Einsparungen ergaben sich hier insbesondere bei der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (33.670,99 €) und den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (48.200,59 €). Mehraufwendungen in Höhe von 20.257,00 € ergaben sich hingegen bei der Gewerbesteuerumlage.

Die wesentlichen Abweichungen von einzelnen Erträgen und Aufwendungen gegenüber den Ansätzen im Ergebnishaushalt sind im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht dargestellt.

3.1.2 Teilergebnisrechnungen

Teilergebnisrechnungen wurden nicht erstellt, da mit Blick auf die Gemeindegröße keine Gliederung in mehrere Teilergebnishaushalte vorgenommen wurde.

3.2 Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO)

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie ist ebenfalls in Staffelform aufzustellen und entsprechend § 53 KomHKVO zu gliedern.

Die Finanzrechnung 2018 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigefügt.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 von 275.754,10 € entspricht der Ausweisung zu den liquiden Mitteln in der Schlussbilanz 2017. Der ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln von 437.230,62 € entspricht der Ausweisung zu den liquiden Mitteln in der Schlussbilanz 2018.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten und zur Rückzahlung innerer Darlehen. Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2018 einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 203.797,53 € aus. Die ordentliche Tilgung belief sich im Haushaltsjahr 2018 auf insgesamt 10.000,00 € und konnte durch die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden.

3.2.1 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO ist das Ergebnis der Finanzrechnung dem Haushaltsansatz gegenüberzustellen. Abweichungen bei den einzelnen Arten der Ein- und Auszahlungen ergeben sich aus der **Anlage 2** zu diesem Bericht.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Finanzrechnung (Anlage 12) neu gefasst und erweitert. Danach sind in der Finanzrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Gemeinde Böhme hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt. Eine Einbeziehung der weiteren Ermächtigungen erfolgt daher berichtsseitig noch nicht.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Planabweichungen:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+)/ weniger (-)
	Euro		
Haushaltswirksame Vorgänge			
Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.038.337,81	965.200,00	73.137,81
Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	834.540,28	916.600,00	-82.059,72
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	203.797,53	48.600,00	155.197,53
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	5.000,00	-5.000,00
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	32.321,01	81.400,00	-49.078,99
Saldo aus Investitionstätigkeit	-32.321,01	-76.400,00	44.078,99
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	171.476,52	-27.800,00	199.276,52
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			

	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+)/ weniger (-)
	Euro		
Einzahlungen: Aufnahme von Krediten	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen: Tilgung von Krediten	10.000,00	10.000,00	0,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-10.000,00	-10.000,00	0,00
Finanzmittelbestand	161.476,52	-37.800,00	199.276,52
Haushaltsunwirksame Vorgänge			
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	90.765,99	0,00	90.765,99
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	90.765,99	0,00	90.765,99
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	275.754,10	0,00	275.754,10
Endbestand an Zahlungsmitteln	437.230,62	-37.800,00	475.030,62

Die hohen Abweichungen bei den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeiten gehen mit den entsprechenden Mehrerträgen und Minderaufwendungen der Ergebnisrechnung einher.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit fielen um rund 49.000,00 € niedriger aus als geplant. Verschiedene Maßnahmen wurden im Berichtsjahr nicht umgesetzt.

Die wesentlichen Positionen und Planabweichungen der Finanzrechnung sind im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

3.2.2 Teilfinanzrechnungen

Teilfinanzrechnungen wurden nicht erstellt, da mit Blick auf die Gemeindegröße keine Gliederung in mehrere Teilfinanzhaushalte vorgenommen wurde.

3.3 Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO)

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2018 beträgt 3.167.353,57 €. Es liegt damit um 167.324,27 € bzw. 5,58 % über dem Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2017.

Im Bericht haben wir zur Bilanz grundsätzlich nur zu den Bilanzpositionen weitergehende Ausführungen getroffen, bei denen sich im Berichtsjahr wesentliche Veränderungen oder Prüfungsfeststellungen ergeben haben.

Im Übrigen wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Bilanz verwiesen.

3.3.1 Aktivseite

Immaterielles Vermögen

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
1.	Immaterielles Vermögen			
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	19.181,65	21.820,44	100,00
	Summe	19.181,65	21.820,44	100,00

Zu 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Neu ausgewiesen ist auf dem Konto 0040000 (geleistete Investitionszuwendungen) der Investitionskostenzuschuss an den Sportverein in Höhe von 3.990,00 € für die Anschaffung eines Rasentraktors. Planmäßige Abschreibungen erfolgten in Höhe von 1.351,21 €.

Sachvermögen

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
2.	Sachvermögen			
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	103.559,03	103.738,55	3,85
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	881.008,64	863.602,60	32,03
2.3	Infrastrukturvermögen	1.660.398,59	1.672.108,36	62,01
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	4.550,30	8.299,35	0,31
2.8	Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	45.456,87	48.594,81	1,80
	Summe	2.694.973,43	2.696.343,67	100,00

Zu 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der unbebauten Grundstücke erhöhte sich um 179,52 € auf 103.738,55 €.

Bei den Zugängen in Höhe von 104,00 € und 75,52 € handelt es sich um Korrekturbuchungen zum Jahresabschluss 2017 (siehe Vorjahresbericht, TZ 3.3.1).

Zu 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte verringerte sich um die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 17.406,04 € auf 863.602,60 €.

Zu 2.3 Infrastrukturvermögen

Bei Zugängen in Höhe von 59.240,48 €, Abgängen in Höhe von 1.387,00 € und planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 46.143,71 € erhöhte sich das Infrastrukturvermögen zum Bilanzstichtag auf 1.672.108,36 €.

Zugänge erfolgten in Höhe der Straßenausbaukosten für den Kleinen Hägweg (27.426,44 €) und den Beetenbrücker Weg (31.814,04 €). Die Baumaßnahme wurde von der Naturgas Bierde GmbH & Co.KG durchgeführt. Die Gemeinde Böhme beteiligte sich mit einem Anteil in Höhe von 20.000,00 €. Entsprechend erfolgte die Passivierung eines Sonderposten in Höhe der von der Naturgas Bierde GmbH & Co.KG getragenen Baukosten abzüglich der Beteiligung der Gemeinde Böhme in Höhe von insgesamt 39.240,04 €. Die beiden Straßenbaumaßnahmen stellen eine Sponsoringleistung im Sinne von § 111 Abs. 7 NKomVG dar. Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat. Hingewiesen wird vorsorglich auch auf die Berichtspflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde.

Bei den beiden Abgängen von 106,00 € und 1.281,00 € handelt es sich um Korrekturbuchungen zum Jahresabschluss 2017 (siehe Vorjahresbericht, TZ 3.1.1).

Zu 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Beschafft wurde im Berichtsjahr ein Wasserspiel für den Kindergarten Böhme mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von 4.727,37 €. Die planmäßigen Abschreibungen bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung beliefen sich auf 978,32 €. Der Bilanzwert wurde zum Ende des Jahres 2018 mit 8.299,35 € ausgewiesen.

Zu 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Wert der geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau erhöhte sich um 3.137,94 € auf 48.594,81 €. Für den Radweg L 159 Häuslingen - Altenwahlen werden zum 31.12.2018 insgesamt 19.921,51 € ausgewiesen. Die Gemeinde wird im Falle einer Realisierung nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Radweges; dieses ist nach Fertigstellung und Abrechnung mit dem Land Niedersachsen als Träger der Straßenbaulast entsprechend zu berücksichtigen.

In unveränderter Höhe von 28.673,30 € bleibt ein Restbetrag des Sonderbeitrages zur vereinfachten Flurbereinigung in Bierde bestehen, da noch immer nicht alle Wege im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens hergestellt wurden.

Finanzvermögen

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
3.	Finanzvermögen			
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.026,14	9.092,23	76,54
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	600,00	0,00	0,00
3.8	Privatrechtliche Forderungen	7.413,98	2.786,61	23,46
	Summe	10.040,12	11.878,84	100,00

Zu 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Der ausgewiesene Wert der öffentlich-rechtlichen Forderungen ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Beträgen:

Konto	Bezeichnung	Betrag Euro
1511000	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.488,00
1591020	Forderungen aus Grundsteuer B	2.961,01
1591030	Forderungen aus Gewerbesteuer	36.819,39

Mit Blick auf die Werthaltigkeit der Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 36.400,00 € vorgenommen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind durch Offene-Posten-Listen zum 31.12.2018 belegt.

Kreditorische Debitoren in Höhe von 24,44 € wurden zu den anderen sonstigen Verbindlichkeiten umgebucht.

Zu 3.8 Privatrechtliche Forderungen

Die privatrechtlichen Forderungen beinhalten die Entschädigungszahlung der Windparkgesellschaft (1.300,87 €) und die Nebenkostenabrechnung 2017 für das Dorfgemeinschaftshaus Bierde (1.485,74 €).

Auch die privatrechtlichen Forderungen wurden durch Offene-Posten-Listen belegt.

Liquide Mittel

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
4.	Liquide Mittel	275.754,10	437.230,62	100,00

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand an liquiden Mitteln von 437.230,62 € stimmt mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung überein und entspricht dem Ausweis im Tagesabschluss der Samtgemeindekasse vom 02.01.2019. Vorgelegt wurde zudem eine Nebenrechnung über die Aufteilung der Kassenbestände für die Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden, die im Rahmen der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung erstellt wurde. Darin ist für die Gemeinde Böhme der Kassenabschluss für das Haushaltsjahr 2018 ebenfalls mit insgesamt 437.230,62 € dargestellt.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	80,00	80,00	100,00

Eine aktive Rechnungsabgrenzung wurde in Höhe von 80,00 € vorgenommen. Es handelt sich um eine Aufwandsentschädigung für Januar 2019.

3.3.2 Passivseite**Nettoposition**

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
1.	Nettoposition			
1.1	Basis-Reinvermögen			
1.1.1	Reinvermögen	1.810.552,84	1.809.165,84	60,93
1.2	Rücklagen			
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	314.928,42	260.463,16	8,77
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	7.175,31	7.175,31	0,24
1.3	Jahresergebnis			
1.3.2	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)	-54.465,26	188.796,96	6,36
1.4	Sonderposten			
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	694.286,30	700.433,48	23,59
1.4.2	Sonstige Sonderposten	3.435,56	3.287,79	0,11
	Summe	2.775.913,17	2.969.322,54	100,00

Zu 1.1.1 Reinvermögen

Das Reinvermögen verringert sich gegenüber dem Vorjahr um 1.387,00 € auf 1.809.165,84 €.

Bei den vorgenommenen Buchungen handelt es sich um Korrekturen zum Jahresabschluss 2017 (siehe auch TZ 3.3.1 und Vorjahresbericht, TZ 3.3.2).

Zu 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Aufgrund des Ergebnisverwendungsbeschlusses des Rates vom 29.11.2022 wurde der Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von 54.465,26 € mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet. Am 31.12.2018 beläuft sich die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auf 260.463,16 €.

Zu 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Die Bilanzposition wird unverändert mit 7.175,31 € ausgewiesen.

Zu 1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss 2018 ist entsprechend der Ergebnisrechnung mit 188.796,96 € ausgewiesen.

Haushaltsreste für Aufwendungen waren nicht auszuweisen.

Zu 1.4.1 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen

Der Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen erhöhte sich bei Zugängen in Höhe von 39.240,48 € und planmäßigen Auflösungen von 33.093,30 € auf 700.433,48 €.

Bei den Zugängen handelt es sich um die Anteile der Naturgas Bierde GmbH & Co.KG an den Straßenausbaukosten für die Straßen „Beetenbrücker Weg“ und „Kleiner Hägweg“. Auf unsere Ausführungen unter der Bilanzposition Infrastrukturvermögen wird verwiesen.

Zu 1.4.2 Sonstige Sonderposten

Nach Abzug der planmäßigen Auflösungen von 147,77 € wird der Sonderposten zum 31.12.2018 mit 3.287,79 € ausgewiesen.

Schulden

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
2.	Schulden			
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	195.000,00	185.000,00	96,77
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.029,67	6.155,60	3,22
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	14.130,77	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,95	24,44	0,01
	Summe	217.161,39	191.180,04	100,00

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen verringerten sich im Berichtsjahr um die planmäßigen Tilgungen in Höhe von 10.000,00 €.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 6.155,60 € sind durch Offene-Posten-Listen zum Bilanzstichtag 31.12.2018 belegt. Bei den anderen sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 24,44 € handelt es sich um kreditorische Debitoren, die vom Konto 1599020 zum Konto 2791020 umgebucht wurden.

Rückstellungen

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
3.	Rückstellungen			
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	668,17	319,28	7,98
3.8	Andere Rückstellungen	4.460,00	3.680,00	92,02
	Summe	5.128,17	3.999,28	100,00

Zu 3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen

Die Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaub verringerte sich um 207,45 € auf 319,28 €.

Zu 3.8 Andere Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen umfassen die voraussichtlichen Gebühren für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018.

Passive Rechnungsabgrenzung

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.826,57	2.851,71	100,00

Eine passive Rechnungsabgrenzung wurde in Höhe von 2.851,71 € vorgenommen. Es handelt sich im Wesentlichen um Finanzhilfen des Landes für den Kindergarten für das Jahr 2019, die jedoch bereits im Dezember 2018 gezahlt wurden.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (z. B. Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen etc.), die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, wurden von der Gemeinde Böhme wie folgt ausgewiesen.

Haushaltsreste	8.993,89 €
Bürgschaften	0,00 €
Gewährleistungsverträge	0,00 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	0,00 €

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben gemäß § 20 Abs. 1 KomHKVO bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Die Gemeinde Böhme hat im Berichtsjahr für die Baumaßnahme „Straßenentwässerung Ortsteil Altenwalingen“ eine Ermächtigungsübertragung in Höhe von 8.993,89 € ausgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gründe für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen im Rechenschaftsbericht darzulegen sind.

3.5 Aufnahme von Krediten

Kreditaufnahmen waren gemäß der Haushaltssatzung 2018 nicht vorgesehen und sind insofern auch nicht erfolgt.

3.6 Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und § 56 KomHKVO)

Gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO werden in den Anhang des Jahresabschlusses diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Ein diesen Anforderungen im Wesentlichen entsprechender Anhang wurde von der Gemeinde Böhme vorgelegt.

3.7 Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 f. KomHKVO)

3.7.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen. Der Bericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen. Dabei gilt der Rechenschaftsbericht als sogenannter kommunaler Lagebericht als wichtiges strategisches Steuerungselement.

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft des Jahres 2018 und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Böhme dar. Dabei wird weitestgehend von tabellarischen und graphischen Darstellungen Gebrauch gemacht. Erläuterungen oder Bewertungen sowie ein zukunftsbezogener Ausblick auf die Entwicklung der Gemeinde werden kaum vorgenommen. Hier sind künftig, wie mit dem Kämmerer der Samtgemeinde Rethem (Aller) erörtert, Ergänzungen vorzunehmen.

3.7.2 Anlagenübersicht

Nach der Anlagenübersicht der Gemeinde Böhme hat sich der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände zum 31.12.2018 gegenüber dem 31.12.2017 von 19.181,65 € um 2.638,79 € auf 21.820,44 € erhöht. Das Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) erhöhte sich von 2.694.973,43 € um 1.370,24 € und ist zum Ende des Haushaltsjahres 2018 mit 2.696.343,67 € ausgewiesen. Das Finanzvermögen (ohne Forderungen) beträgt 0,00 €.

Die Ausweisungen in der Anlagenübersicht stimmen mit den Bilanzausweisen zum Bilanzstichtag 31.12.2018 überein.

3.7.3 Schuldenübersicht

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zu Beginn des Jahres 2018 von 195.000,00 € verringerten sich durch die ordentliche Tilgung auf 185.000,00 € zum 31.12.2018.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zum 31.12.2018 in Höhe von 6.155,60 € und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 24,44 € ausgewiesen.

Der Stand der Geldschulden zum 31.12.2018 von insgesamt 185.000 € entspricht einer Verschuldung von 202,19 € je Einwohner (Wohnbevölkerung der Gemeinde zum 30.06.2018 = 915 Einwohner).

3.7.4 Rückstellungsübersicht

Die vorgelegte Rückstellungsübersicht weist zum 31.12.2018 Rückstellungen in Höhe von 3.999,28 € aus. Die Rückstellungen haben sich damit im Laufe des Haushaltsjahres 2018 um 1.128,89 € verringert.

3.7.5 Forderungsübersicht

Nach der Forderungsübersicht haben sich die Forderungen der Gemeinde Böhme von insgesamt 10.040,12 € im Laufe des Haushaltsjahres 2018 um 1.838,72 € auf 11.878,84 € erhöht und entsprechend damit ebenfalls den Ausweisungen in der Bilanz.

3.7.6 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die nach § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG vorgeschriebene Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss beigelegt. Danach wurde eine Ermächtigungsübertragung im Sinne des § 20 KomHKVO für die Herstellung der Straßenentwässerung in Altenwalingen in Höhe von 8.993,89 € vorgenommen.

3.7.7 Nebenrechnungen

Nebenrechnungen waren nicht zu führen, da die Gemeinde Böhme keine leitungsgebundene Einrichtung unterhält.

4 Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte

4.1 Allgemeines

Die Kassengeschäfte führt gemäß § 98 Abs. 5 NKomVG die Samtgemeinde Rethem (Aller).

4.2 Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO)

Nach § 32 KomHKVO kann der Hauptverwaltungsbeamte, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, die Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen ganz oder teilweise sperren.

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre wurde im Berichtsjahr nicht ausgesprochen.

4.3 Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO)

Eine Auszahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist. Die Deckung ist zu gewährleisten. Eine Einzahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Zuordnung zu

haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

Feststellungen zu den vorläufigen Rechnungsvorgängen haben sich nicht ergeben.

4.4 Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO)

Nach den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen gab es im Berichtsjahr keine Niederschlagungen, Stundungen und Erlasse.

4.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG)

Über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 117 Abs. 1 NKomVG in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Gemeindedirektor. Im Übrigen ist der Rat zuständig, in dringenden Fällen gilt § 89 NKomVG. Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Böhme vom 15.10.2001 wurde die Unerheblichkeitsgrenze auf 2.500,00 € festgesetzt.

Im Berichtsjahr gab es keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG werden im Haushaltsplan nicht veranschlagte Abschreibungen oder die veranschlagten Abschreibungen überschreitende Abschreibungen von dem Hauptverwaltungsbeamten ermittelt und in die Erstellung des Jahresabschlusses einbezogen. Die Überschreitung beläuft sich im Berichtsjahr auf 14.280,22 €.

4.6 Konten- und Belegprüfung

Stichprobenartig geprüft wurden die Einnahme- und Ausgabebelege.

Die Belege werden fortlaufend in zeitlicher Reihenfolge nach den Anordnungsnummern abgelegt.

Feststellungen haben sich nicht ergeben.

5 Weitere Prüfungsfeststellungen

5.1 Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO)

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen einzusetzen. Auf die Einführung einer umfangreichen Kosten- und Leistungsrechnung und eines unterjährigem Berichtswesens wurde verzichtet. Im Rechenschaftsbericht der Gemeinde Böhme wird dazu ausgeführt, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde nur einen sehr geringen Umfang habe und daher auf die besonderen betriebswirtschaftlichen Instrumente verzichtet werde.

5.2 Vergabe öffentlicher Aufträge

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG hat das RPA Vergaben der Kommunen vor der Auftragserteilung zu prüfen. Zu diesem Zweck hat das RPA zuletzt mit Schreiben vom 17.04.2014 geregelt, dass ihm beabsichtigte Vergaben von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen ab einem Gesamtauftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) zur Prüfung vorzulegen sind.

Nach stichprobenweiser Prüfung ergaben sich für diesen Bericht keine Feststellungen.

5.3 Kostenrechnende Einrichtungen

Als kostenrechnende Einrichtung wird von der Gemeinde Böhme die Kindertagesstätte geführt.

6 Schlussbemerkung

Im Verlauf der Prüfung konnten einzelne Prüfungsfeststellungen zum Teil unmittelbar geklärt und ausgeräumt werden. Deshalb sind sie in diesem Bericht nicht wiederholt bzw. dokumentiert worden. Ebenso nicht erfasst sind die zur weiteren Bearbeitung gegebenen Hinweise und Anregungen in Einzelfällen, soweit sie nicht von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Böhme sind.

Soweit sich aus den Prüfungsbemerkungen keine Einschränkungen ergeben (siehe insbesondere die mit Randmarkierungen versehenen Texte), wird nach pflichtgemäßer Prüfung gem. § 156 Abs. 1 NKomVG festgestellt:

1. Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.
2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind - soweit geprüft - eingehalten worden.
3. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.
4. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

Hinweise:

Gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG ist dieser Schlussbericht unter Beachtung der Belange des Datenschutzes an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die dauernde Aufbewahrung des Jahresabschlusses in ausgedruckter Form gemäß § 41 Abs. 2 KomHKVO ist sicherzustellen.

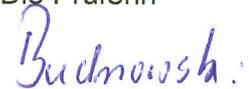
Soltau, 21. April 2023

Der Leiter



Runge

Die Prüferin



Budnowski